

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
07.02.2023

Drucksache-Nr.:01-18-2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat Kremmen	13.02.2023	abgelehnt	mehrstimmig			
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	14.02.2023	laut Vorschlag	einstimmig			
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023	laut Vorschlag	einstimmig	17	0	0

Betreff:

Beratung und Beschluss: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen" der Stadt Kremmen und 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen im Parallelverfahren

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen“ für den dargestellten Geltungsbereich.

Das Plangebiet umfasst ca. 25 ha der

Flurstücke 134/3 (teilweise), 165, 185, 186, 439, 440, 441, 442 (teilweise), 443, 444 (teilweise) und 445 der Flur 10 in der Gemarkung Kremmen.
2. Planungsziel ist die Festsetzung je eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und „Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:23.02.2023	TOP : 12.
--	-----------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 17	Ja: 17	Nein: 0 Enthalt.: 0
------------------	-------------------	--------	---------------------

Laut Besch.vorlage : <input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschl.: <input type="checkbox"/>
--	--

eingbracht durch :Bürgermeister

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Mit Antrag vom 09.01.2023 hat die Milchviehanlage Kremmen GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabensträger) bei der Stadt Kremmen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Der Investor plant die Erweiterung/ Modernisierung der bestehenden Energieerzeugungsanlagen und der vorhandenen Milchviehanlage.

Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und „Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Im Sinne des gesetzlich geregelten Entwicklungsgebotes wird auf das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entsprechen den geplanten Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes nicht. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten sowie zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Kremmen. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt damit nicht verbunden.

Anlagen:

- Übersichtskarte des Geltungsbereiches der Lage des B-Plangebietes vom 26.01.2023
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremmen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes vom 30.01.2023

gez. Artymiak
Leiter Bauamt der Stad Kremmen